

GEMEINDE Krembz

AMT GADEBUSCH

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Krembz, Ortsteil Radegast



BEGRÜNDUNG

Juni 2016

**Begründung für die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
der Gemeinde Krembz für den Ortsteil Radegast
gemäß § 34 Abs.4 BauGB**

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass	3
2. Inhalt der Satzung	4
3. Bestandteile der Satzung	4
4. Territoriale Einordnung und Abgrenzung des Geltungsbereiches	5
5. Ver- und Entsorgung	6
6. Umweltbelange.....	7
7. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	14

*Kursive Textteile stellen die Änderungen / Ergänzungen gegenüber dem
Auslegungsexemplar Stand Oktober 2015 dar.*

1. Anlass

Die Gemeinde Krembz ändert die Klarstellungssatzung für den Ortsteil Radegast, um im Bereich Gadebuscher Straße zusätzlich Bauland für bis zu 5 Einfamilienhäuser zu schaffen. Im § 34 (5) BauGB werden die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung geregelt:

- Mit der Einbeziehung der Ergänzungsfläche wird die Bebauung in der Gadebuscher Straße (L041) bis zur Hecke als natürliche Grenze städtebaulich geregelt und abgeschlossen.
- Es ergeben sich im Satzungsgebiet keine Vorhaben, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht erforderlich machen.
- Es sind keine nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgebiete betroffen.

Die Satzung über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Radegast ist seit dem 20.05.2004 rechtsverbindlich. Durch die Einbeziehung der Ergänzungsflächen an der L041 wird die bisherige Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 ergänzt.

Die Gemeinde Krembz Die Gemeinde Krembz hat am 12.03.2015 die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Krembz für den Ortsteil Radegast beschlossen um zusätzlich Bauland für bis zu 5 Einfamilienhäuser zu schaffen. Die Grenze der einzubeziehenden Fläche ist die Hecke als natürliche Grenze.

Mit dem Geltungsbereich werden die Grenzen des Innenbereiches gegenüber dem Außenbereich festgesetzt und durch Ergänzung bebauter Außenbereichsgrundstücke (Teilfläche aus den Flurstücken 15, 18/5, 18/6) und einer Teilfläche aus dem unbebauten Grundstück 18/9 dem Innenbereich zugeordnet.

Im Hauptort Krembz stehen keine Baulücken mehr zur Verfügung. Eine Erweiterung der Bauflächen ist hier nicht vorgesehen.

Im Ortsteil Radegast wurde im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung die letzte Baulücke 2014 geschlossen. Für diesen Ortsteil gibt es weitere Bauanfragen auf Grund der Nähe zu Gadebusch.

Im Ortsteil Groß Salitz gibt es nur noch eine Baulücke für ein Wohnhaus.

Der Ortsteil Stöllnitz ist nach Krembz der größte Ortsteil und hat noch Entwicklungspotential durch eine Verdichtung des Innenbereiches durch Einbeziehung von Außenbereichsflächen im Innenbereich. Hier hat die Gemeinde durch Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Bereich Pokreuter Weg 2 Bauplätze für ortsansässige Bauherren geschafft.

Die Gemeinde verfügt über keine weiteren vorbereitenden bzw. verbindlichen Bauleitplanungen.

Grundlage hierfür bildet § 34 Abs. 4 und 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB können einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden, wenn die Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches geprägt sind. Dazu werden Flächen einbezogen, die sich aufgrund der gegenüberliegenden Bebauung und der vorhandenen Erschließung für bauliche Abrundungen ergeben.

Da der Innenbereich nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 BauGB grundsätzlich bebaubar ist, werden sich mit der Aufstellung der o.g. Satzung Bauanträge und Entscheidungen zu Bauvoranfragen eindeutiger und schneller regeln lassen.

1.Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Krembz
für den Ortsteil Radegast

Die Einbeziehung der künftig bebaubaren Flächen ist so vorgesehen, dass sie unmittelbar an die bereits bebauten bzw. gegenüberliegenden Grundstücke grenzen. In der Planzeichnung sind diese Flächen der Satzung gekennzeichnet.

Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg

Entsprechend des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg von August 2011 liegt die Gemeinde Krembz in einem Tourismusraum und einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Das Gemeindegebiet befindet sich teilweise im UNESCO Biosphärenreservat Schaalsee-Elbe sowie in einem NATURA 2000-Gebiet (Vogelschutzgebiet - SPA). Das Biosphärenreservat Schaalsee-Elbe hat aufgrund der Großräumigkeit und der landschaftlichen Voraussetzungen besondere Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft, die Umweltbildung sowie einen nachhaltigen Tourismus. Ruhige Erholungsformen sind in besonderem Maße zu unterstützen.

In der zentralörtlichen Gliederung ist die Gemeinde Krembz ohne zentralörtliche Funktion dem Nahbereich des Grundzentrums Gadebusch zugeordnet worden. Daher sind die Bauflächen auf den Eigenbedarf auszurichten.

Die Satzung folgt den Zielsetzungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg. Gemäß Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 19.05.2016 stehen der Planung keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegen.

Bestandsbeschreibung

Das Baufeld 1 ist eine als Weide genutzte Grünlandfläche mit Scheune am Nordöstlichen Ortsrand das im Westen von der Landesstraße mit Fußweg und teilweise Alleebäumen, im Norden /Nordosten vom trockenengefallenen Graben mit einigen Kopfweiden(NWM15554 Baumgruppe; Kopfweide Gesetzesbegriff: „Naturnahe Feldgehölze“, die Sträucher sind aktuell zur Grabenpflege auf Stock gesetzt) und im Süden von vorhandener Bebauung begrenzt wird.

Die zweite, im Norden und Süden von Bebauung eingespannte Grünlandfläche (Baufeld 2) wird im Westen von der Landesstraße mit Fußweg und Alleebäumen und im Osten vom Grünland begrenzt.

2. Inhalt der Satzung

In der Begründung sind Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen beschrieben.

Das Planverfahren für die Satzung ist in Anlehnung an §13 Abs.2 Nr.3 des Baugesetzbuches (BauGB) durchzuführen. Die Beteiligung der Bürger erfolgt im Verfahren nach §3 Abs.2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Satzung mit der Begründung. Die im Laufe des Verfahrens eingegangenen Anregungen und Hinweise sind einer Abwägung zu unterziehen. Das gemeindliche Verfahren wird mit dem Satzungsbeschluss gemäß § 34 BauGB beendet. Mit der nachfolgenden öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses tritt die Satzung in Kraft.

3. Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus:

- Planzeichnung im M 1 : 2 000, die den Geltungsbereich der Satzung festlegt,
- Planzeichnung im M 1 : 1 000, die den Änderungsbereich der Satzung festlegt,
- Text, der den Inhalt der Satzung festlegt sowie
- einer Verfahrensübersicht.

Der Satzung wird diese Begründung in der die städtebauliche Notwendigkeit der Satzung, insbesondere die Übereinstimmung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dargelegt wird, beigefügt.

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Krembz für den Ortsteil Radegast

Kartengrundlage

Für die Satzung erfolgt die Planzeichnung auf der Grundlage der digitalen ALK der Gemeinde Krembz, die vom Amt Gadebusch im September 2015 übermittelt wurde. Der Gebäude- und Straßenbestand wurde durch Begehung und aus Luftbildern ergänzt.

Die Kartenunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist den Gebäudebestand und Wege sowie Nutzungsartengrenzen aus.

4. Territoriale Einordnung und Abgrenzung des Geltungsbereiches

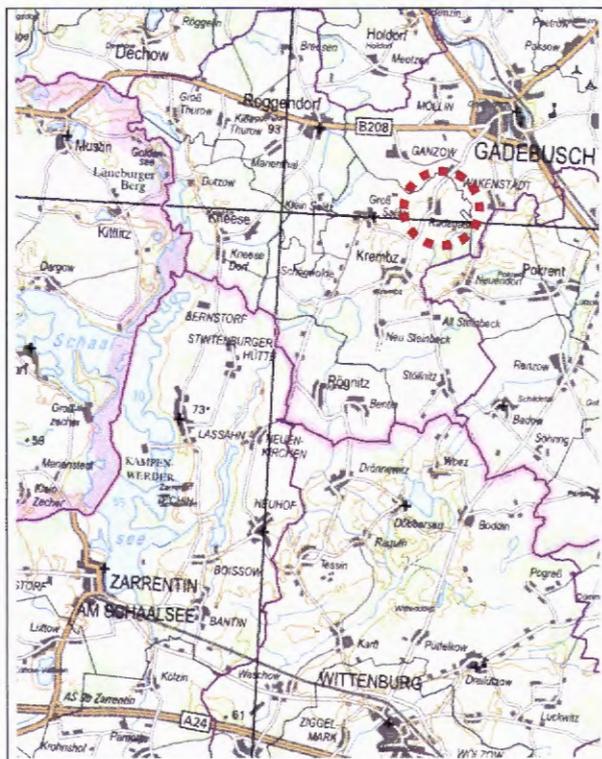
Die Gemeinde Krembz besteht aus den Ortsteilen: Krembz, Neu- und Alt Steinbeck, Groß Salitz, Radegast, Schönwolde und Stöllnitz. Die südwestliche Lage zwischen der Stadt Gadebusch und dem Schaalsee ist geprägt durch dörfliche Strukturen mit Landwirtschaft und ländlichem Wohnen.

Mit einer Gesamtfläche von 3906 ha und 886 (Stand: 30.06.2014) Einwohnern gehört die Gemeinde zum Landkreis Nordwestmecklenburg. Administrativ ist die Gemeinde dem Amt Gadebusch zugeordnet.

Gadebusch übernimmt als Grundzentrum die Versorgung für die Stadt und das Umland mit einem Einzugsbereich von ca. 10.000 Einwohnern.

Radegast liegt ca. 5 km südwestlich der Stadt Gadebusch.

Die **Siedlungsstruktur** von Radegast ist charakterisiert durch die straßenbegleitende Bebauung entlang der L041, die durch eine Gabelung, Weg „Zum Moor“, unterbrochen wird. Die Landesstraße (L041) verläuft von Zarrentin am Schaalsee über Krembz / Radegast nach Gadebusch (B104/B208). Sie stellt damit eine Verbindung zwischen dem Landkreis Nordwestmecklenburg und dem Landkreis Ludwigslust-Parchim her.



Regionale Übersicht zur Lage von Radegast

Im westlichen Bereich der Gadebuscher Straße liegen jeweils mit Wohnhäusern und Nebengelass bebauten Flurstücke. (Satzungsgebiet)

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Krembz
für den Ortsteil Radegast

Die Ergänzung der Satzung im Osten erfasst mehrere Grundstücke östlich der Gadebuscher Straße, mit sowohl Wohnnutzung (bebauter Außenbereich, Flurstücke 18/5; 18/6) als auch landwirtschaftliche Nutzung (Weideland mit Scheune, Flurstück 15 sowie Grünland- Flurstück 18/9). Beide Nutzungsarten werden von gärtnerischer Nutzung und Kleintierhaltung auf den bebauten Grundstücken ergänzt. Im Südosten schließt sich Wohnbebauung des Innenbereiches an. (Flurstück 18/10)

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB können einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden, wenn die Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches geprägt sind. Dazu werden Flächen einbezogen, die sich aufgrund der gegenüberliegenden Bebauung und der vorhandenen Erschließung für bauliche Abrundungen ergeben. Die Flurstücke 15 und 18/9 entsprechen diesen Anforderungen, die Flurstücke 18/5; 18/6 sind bereits bebaut und werden zur Klarstellung einbezogen.

- Radegast definiert sich aufgrund der vorhandenen Bebauung klar als Ortsteil.
- Die gegenüberliegende Straßenseite und die sich südlich an die Ergänzungsfläche anschließende Wohnbebauung sind als bebauter Innenbereich eingestuft.
- Die Erschließung ist vorhanden.
- Es ist ein städtebauliches Gewicht vorhanden und die Ergänzung unterstützt räumlich den baulichen Zusammenhang.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Siedlungsstruktur und der angrenzenden Grundstücks- bzw. Nutzungsgrenzen wird ein Teil der Flurstücke 15 und 18/9 sowie 18/5; 18/6 als Ergänzungsfläche dem Innenbereich nach § 34 BauGB zugeordnet. Die Abgrenzung der Tiefe der Ergänzungsfläche mit ca. 45,00 m orientiert sich an den Tiefen der Bebauung der angrenzenden Grundstücke. Die Festsetzung der Baugrenze berücksichtigt die Anforderungen der Landesbauordnung. Mit der Einbeziehung der Ergänzungsfläche wird die bauliche Entwicklung der Gadebuscher Straße beidseitig nach Norden abgerundet. Die technische Ver- und Entsorgung ist gesichert. Die Gadebuscher Straße ist befestigt. Der Bestand in diesem Bereich wurde durch Begehung und anhand eines aktuellen Luftbildes festgestellt. Die Grenze der Ergänzungsfläche ist so festgelegt worden, dass die mit der Hauptnutzung unmittelbar verbundenen überbaubaren Grundstücksflächen in die Satzung einbezogen wurden.

5. Ver- und Entsorgung

Im Amtsbereich Gadebusch obliegt dem Zweckverband Radegast die Versorgung für die Medien Trinkwasser und Abwasser.

Wasserversorgung

Die zentrale Trinkwasserversorgungserfolgt über das Wasserwerk *Carlow*.

Abwasserentsorgung

Es besteht keine zentrale Abwasserentsorgung. Die Entsorgung erfolgt dezentral über Kleinkläranlagen.

Niederschlagswasserentsorgung

Das auf den Grundstücken anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist für die Bewässerung der Grundstücke zurück zu halten. Die weiteren Niederschlagswassermengen sind, soweit von den Bodenbedingungen möglich, auf den Grundstücken zu versickern.

Die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen (Kupfer-, Zink- oder Blei) ohne eine Niederschlagswasserbehandlung (da dann belastet) ist nicht zulässig.

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Krembz
für den Ortsteil Radegast

Elektroenergieversorgung

Für die Versorgung mit Elektroenergie ist die WEMAG AG zuständig. Die vorhandene Trafostation im Ort versorgt die Anwohner und Einrichtungen.

Gasversorgung

Radegast ist nicht an das Erdgasversorgungsnetz angeschlossen.

Löschwasserversorgung

Es sind mindestens 1.600 l/m³ (96 m³/h) über 2 Stunden nachzuweisen. Die Löschwasserversorgung wird in Radegast über den Löschwasserteich (Dorfteich) und den Teich Flurstück 14 abgesichert, der sich in ca. max. 100 m Entfernung östlich / in max. 180 m Entfernung nordöstlich des Plangebietes befindet. (gesicherte Erschließung Wegeflurstück 16) Zusätzlich steht auf dem Flurstück 18/9 die alte Wasserversorgung als Löschwasserbrunnen zur Verfügung.

Regelung zur Baustellenzufahrt

Die mittlere und südliche Zufahrt zum Baufeld 2 dürfen nur für den späteren PKW-Verkehr, aber nicht für die Bauphase / Baufahrzeuge genutzt werden. Alle Baufahrzeuge müssen die nördlichste Zufahrt außerhalb des Kronentraufstreifens nutzen. Damit bauen mit dem südlichsten Baufeld beginnen.

Grundstückszufahrt Baufeld 1

Um eine Erschließung des nördlichen Grundstücks im Baufeld 1 sicherzustellen, beschränkt sich die Breite des südlichen Grundstücks auf 25m! (siehe Planzeichnung)

6. Umweltbelange

Schutzgebiete und Objekte

Rastgebiete innerhalb eines 1000m Radius:

- regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen - mittel bis hoch (Stufe 2) in ca. 100m Entfernung nordwestlich hinter Landesstraße / teilweise Bebauung

Internationale Schutzgebiete innerhalb eines 1000m Radius:

- keine
- SPA DE 2331-471 „Schaalsee-Landschaft“ in ca. 2300m Entfernung westlich

Nationale Schutzgebiete innerhalb eines 1000m Radius:

- Lage im BRN 2 Biosphärenreservat „Schaalsee“ Entwicklungszone, endet nördlich der Ortslage= Rاندlage
- NSG Nr. 324 „Neuendorfer Moor“ Auch Pflegezone 2b des Biosphärenreservats „Schaalsee“ ca. 1200m südlich

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

gesetzlich geschützten Biotope innerhalb der Satzung:

- keine

gesetzlich geschützten Biotope im 50m Wirkradius:

- keine

gesetzlich geschützten Biotope im 200m Wirkradius:

östlich /südöstlich der Satzung Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferweg.

- NWM15555 permanentes Kleingewässer; Gehölz; Staudenflur , auch Feuerlöschteich!
- NWM15553 permanentes Kleingewässer; undiff. Röhricht; Staudenflur

1.Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Krembz
für den Ortsteil Radegast

- NWM15551 permanentes Kleingewässer; Gehölz; undiff. Röhricht
- NWM15550 permanentes Kleingewässer

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen

Das Gebot zur Vermeidung und Minderung von Vorhabenauswirkungen ist unabhängig von der Eingriffsschwere im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Mittel anzuwenden.

- Bei Bodenarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen des Bodenschutzes, zu berücksichtigen.
- Das oberflächlich anfallende Niederschlagswasser ist an Ort und Stelle aufzufangen und / oder zu versickern.
- Eine landschaftsgerechte Gestaltung der Außenanlagen ist vorzunehmen.
- *Die mittlere und südliche Zufahrt zum Baufeld 2 dürfen nur für den späteren PKW-Verkehr, aber nicht für die Bauphase / Baufahrzeuge genutzt werden. Alle Baufahrzeuge müssen die nördlichste Zufahrt außerhalb des Kronentraufstreifens nutzen. Damit bauen mit dem südlichsten Baufeld beginnen.*

Es ergeben sich im Plangebiet keine Vorhaben, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht erforderlich machen.

Ein Antrag auf Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzungsform gemäß § 7 Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz war zu stellen.

Sonstige Belange

Antrag auf Genehmigung der Baumbeeinträchtigungen (nach §18 in Verbindung mit §19 NatSchAG M-V)

Die nachfolgend aufgeführten Bäume im Geltungsbereich unterliegen dem Schutz des §19 NatSchAG M-V und werden beeinträchtigt.

Die Linden sind auch aus gestalterischer Sicht zwingend zu erhalten. Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden wurden mögliche Zufahrten gesucht. Eine generelle Möglichkeit der Zufahrt kann aber unter dem rechtlichen Aspekt der Gleichbehandlung nicht versagt werden. (Der gegenüberliegenden Neubebauung der rechtsverbindlichen Satzung wurden Zufahrten unter den Alleebäumen gestattet.)

Aufgrund der gewählten festgeschriebenen Position der Zufahrten können die Beeinträchtigungen deutlich reduziert werden. Die verbleibende Beeinträchtigung ist, für die zusätzliche Versiegelung durch die Zufahrt je betroffenem Baum unter Berücksichtigung des Wurzelraumes (Traufe +1,5m) mit max. 15 % anzusetzen.

Betroffen sind beide Ergänzungsflächen. Die Kronentraufen wurden händisch vermessen und in die Katasterunterlage nachgetragen.

Auf der ersten Fläche am nördlichen Ortsrand (Baufeld 1) mit geplanten 2 Bauflächen ist die maximale Ausdehnung des südlichen Grundstücks vermasst, um noch eine Zufahrt für das zweite Baufeld zu ermöglichen. Auf der zweiten, innerhalb vorhandener Bebauung eingespannten Flächen (Baufeld 2) mit geplanten 3 Bauflächen wurden die äußeren Zufahrten an die Ränder verlegt, und die mittlere in die einzige Kronentraufücke gelegt um die Beeinträchtigungen zu minimieren.

1.Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Krembz
für den Ortsteil Radegast

Nr.	Art	Anzahl	STU [cm] ca.	KDM [m] geschätzt	Kompen- sation	Ersatz
1	Linde	1	190	12	0,2	0,2
2	Linde	1	190	12	0,2	0,2
3	Linde	1	190	12	0,2	0,2
4	Linde	1	190	12	0,2	0,2
	Summe	4				0,8

Die anteilige Summe ist auf einen ganzen Baum aufzurunden.

Die Ersatzpflanzung mit *Salix viminalis* wird in der Qualität Hst STU 16-18cm außerhalb des Geltungsbereiches auf dem Flurstück 15 innerhalb der bestehenden Weidenreihe festgesetzt. Eine Umwandlung zum Kopfbaum wie die umgebenden Kopfweiden ist aber erst nach einer Standzeit von 5 Jahren statthaft.

Die beantragte Genehmigung der Beeinträchtigung erfolgte seitens der Biosphärenreservats-Verwaltung.

Antrag auf Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzungsform gemäß § 7 Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz

Gemäß §3 Abs. 1 Nr.3 ist die Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzungsform verboten. Ausnahmen sind Genehmigungspflichtig.

Baufeld 1 - - Gemarkung Radegast, Flur 1, Flurstück 15

(Eine Genehmigung wird für 2032 m² des Baufeldes 1 beantragt. (Scheune und Grünfläche nicht Antragsgegenstand))

Zugunsten des Ödland / Grünlandsschutzes des §7 BRElbeG M-V ist in der Gemarkung Groß Salitz Flur 1, Flurstück 302 von 3.228 m² eine Fläche von anteilig 2.032 m² als extensives Grünland anzulegen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.

Baufeld 2 - - Gemarkung Radegast, Flur 1, Flurstück 18/9

Zugunsten des Ödland / Grünlandsschutzes des §7 BRElbeG M-V ist in der Gemarkung Neuendorf, Flur 2, Flurstück 85/2 von 5.062 m² eine Fläche von anteilig 4.553 m² als extensives Grünland anzulegen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.

Eine Ausnahme des Umwandlungsverbotes gemäß § 5 Abs. 1 LSG-VO NWM wurde mit Schreiben vom 02.06.2016 erteilt.

Alternative Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können. Die Alternativprüfung bei der Planerarbeitung ergab, dass realisierbare alternative Planungsmöglichkeiten zurzeit nicht bestehen.

Rücksichtnahmepflicht agrarstruktureller Belange

Die Nutzung innerhalb einer bebauten Ortslage entspricht dem Bodenschutzgebot, da weitere erschließungsbedingte Versiegelungen vermieden werden.

Verwendeten Quellen

- Martin Flade, Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands IHW-Verlag 1994
- www.umweltkarten.mv-regierung.de

Beschreibung und Bewertung des Eingriffs, Maßnahmen zur Minderung

Gemäß § 18 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Satzungen nach § 34 (4) bei zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden; § 1a BauGB ist anzuwenden. Für die Ergänzungsflächen ist der Eingriff zu regeln. Auf der Fläche wird durch die geplanten Festsetzungen eine Bebauung ermöglicht, wobei durch die Versiegelung von Flächen der Naturhaushalt beeinträchtigt wird.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Eingriffsregelung für die Ergänzungsflächen anzuwenden.

Auf der in das Satzungsgebiet einbezogenen Ergänzungsfläche wird eine Bebauung gemäß § 34 (1) BauGB ermöglicht.

Durch eine solche bauliche Entwicklung werden auf der betroffenen Fläche die vorhandenen Biotope, Bodenfunktionen sowie das Landschaftsbild im Ortsrandbereich zusätzlich zur Vorbelastung der Fläche beeinträchtigt. Durch die Überbauung, Versiegelung und Verdichtung werden Funktionen des Bodens als Lebensraum, Regenerations-, Filter- und Puffermedium teilweise zerstört oder gemindert. Die Beeinträchtigungen der Biotope und Böden sind trotz der Kleinteiligkeit nachhaltig. Das Landschaftsbild wird durch Umwandlung von Grünland in Bauflächen verändert.

Aufgrund der Lage der Ergänzungsfläche und der örtlichen Randsituation ist der Eingriff in das Landschaftsbild nicht als erheblich einzustufen. Die Beeinträchtigungen sind auszugleichen.

Umfang der Flächen und Maßnahmen für die Kompensation

Kompensationsberechnung nach dem Mecklenburger Modell

Von dem Vorhaben sind durch Bebauung Biotope von überwiegend geringer und allgemeiner Bedeutung direkt betroffen. Entsprechend den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999, Stand der Überarbeitung 01.2002) bestimmt sich die Kompensation dafür durch das Maß der Biotopbeeinträchtigung. Faunistische Sonderfunktionen werden im vorliegenden Gebiet nicht berücksichtigt. (siehe AFB) Auswirkungsbereich ist die Ergänzungsfläche.

Die Ermittlung des Kompensationserfordernisses erfolgt durch Berechnung.

Ein Ausgleichserfordernis besteht für die Umwandlung von Grünland in Siedlungsfläche und die Flächenversiegelung, bei Orientierung an eine dem vorhandenen Bestand angelehnte Grundfläche (GR) von jeweils 400 m². Bezugsflächen sind die Ergänzungsflächen.

Anhand der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ wurde für die Flächen eine Biotopwertestufung (BWE) vorgenommen.

Die Ergänzungsflächen werden aufgrund der Grünlandnutzung mit der BWE 2 eingestuft. Das ermittelte Kompensationserfordernis (KE) enthält zusätzlich jeweils in Abhängigkeit von der geplanten Art der baulichen Nutzung die angegebenen Zuschläge für Versiegelung (ZSV).

Durch den Korrekturfaktor (KF) soll das Maß der Vorbelastung eines Biotops ausgedrückt werden. Durch benachbarte Siedlungs- und Straßenflächen ist die Flächen stärker beeinflusst, so dass wertmindernde Vorbelastungen bestehen (Korrekturfaktor = 0,75). Kompensationserfordernis (KE) und Korrekturfaktor (KF) bilden durch Multiplikation das „konkretisierte biotoptypbezogene Kompensationserfordernis“. Der Wirkungsfaktor (WF) beträgt bei Biotopbeseitigung 1. Eine Berücksichtigung der Wertbiotope im Wirkradius 200m

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Krembz
für den Ortsteil Radegast

mittels Wirkfaktoren erfolgt nicht, da eine Störwirkung durch das neue Vorhaben nicht vorliegt (keine Verschiebung Störzonen).

Für die Kopfweiden / Alleebäume wird keine Störwirkung berücksichtigt. (Grünfläche / Schutzstreifen als Puffer)

Das Kompensationserfordernis, ausgedrückt als Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ), wird durch Multiplikation ermittelt:

$$\text{KFÄ} = \text{Biotopfläche} * \text{KE} * \text{KF} * \text{WF}$$

Tab. Bewertung des Eingriffs

BIOTOP	BIOTOP-BESTAND	BAUFLÄCHE	GRUNDFLÄCHE [m ²]	TRAUFFLÄCHE [m ²]	Biotwert	Versiegelungs-zuschlag (ZSV)	Kompensations-erfordernis	Kompensations-erfordernis incl. ZSV	Korrekturfaktor (0,75 bei Abstand zu vorhandenen Siedlungsflächen bis 50 m, sonst 1)	Wirkfaktor	Kompensations-flächenäquivalent
		Baufeld 1									
ODS	Scheune	Bestand, Baufläche, GR	119		<1	0,5	0,5	0,5	0,75	0,0	0
GMW	Frischweide	Baufläche, GR je 400	681	-	2	0,5	2,0	2,5	0,75	1,0	1.277
GMW	Frischweide	Baufläche, unversiegelt	1.351	-	2	0,0	2,0	2,0	0,75	1,0	2.027
GMW	Frischweide	Zufahrt	16	-	2	0,5	2,0	2,5	0,75	1,0	30
GMW	Frischweide	Grünfläche	205	-	2	0,0	2,0	2,0	0,75	0,0	0
			2.372								3.333
		Baufeld 2									
GMW	Frischweide	Baufläche, GR je 400	1.200		2	0,5	2,0	2,5	0,75	1,0	2.250
GMW	Frischweide	Baufläche, unversiegelt	2.528		2	0,0	2,0	2,0	0,75	1,0	3.792
GMW	Frischweide	Zufahrten im Kronenschutzstreifen	93		2	0,5	2,0	2,5	0,75	1,0	174
GMW	Frischweide	Kronenschutzstreifen	732		2	0,0	2,0	2,0	0,75	0,0	0
			4.553								6.216
		Summe:	6.925								9.550

Das Kompensationserfordernis beträgt für das Baufeld 1 einzeln 3.333 KFÄ, für das Baufeld 2 einzeln 6.216 KFÄ, somit gesamt 9.550 KFÄ.

Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen

Als Ausgleich wird festgesetzt:

a) im Satzungsgebiet

- Kronenschutzstreifen Straßenbäume
- Grünfläche

b) im sonstigen Gemeindegebiet

- Grünland (Ersatz im Verbindung mit auszugleichender Grünlandumwandlung gemäß § 7 Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz)

Die für die Entwicklung der Zielbiotope erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurde die in den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ aufgeführten Wertstufen (WS) zugeordnet. Die Wertstufen drücken einen voraussichtlichen Biotopwert nach einer Entwicklungszeit von ca. 25 Jahren aus. Analog zur Ableitung des Kompensationserfordernisses werden aus den Wertstufen Kompensationswertzahlen (KWZ), die innerhalb einer Bemessungsspanne liegen, abgeleitet.

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Krembz
für den Ortsteil Radegast

Tab. Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen Ersatz im sonstigen Satzungsgebiet Baufeld 2

ZIELBIOTOP	GRUNDFLÄCHE [m ²]	BAUMFLÄCHE [m ²]	ANZAHL BÄUME	WERTSTUFE	KOMPENSATIONS- WERTZAHL	LEISTUNGSFAKTOR	FLÄCHEN-ÄQUIVALENT
Grünland	4.553			2,0	2,0	0,80	7.285
Summe:							7.285

Aus der Berechnung ergibt sich ein Flächenäquivalent von 8.775 FÄ.

Aus dem Vergleich von Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) von 6.216 und Flächenäquivalent (FÄ) von 8.775 Umfang der geplanten Kompensationsmaßnahmen) ergibt sich, dass der Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert werden kann.

Im Baufeld 2 ergeben sich bei einer Fläche von 4.553 m² und 7.285 KFÄ Grünlandumwandlung ein Ausgleichsanteil der Ausgleichsmaßnahme pro m² von 1,6000439 KFÄ

Maßnahmenbeschreibung

Als Zuordnungsfestsetzung für die Ergänzungsfläche Baufeld 1 ist in der Gemarkung Groß Salitz Flur 1, Flurstück 302 von 3.228 m² eine Fläche von anteilig 2.032 m² als Grünland anzulegen und auf Dauer zu erhalten.



Als Zuordnungsfestsetzung für die Ergänzungsfläche Baufeld 2 ist in der Gemarkung Neuendorf, Flur 2, Flurstück 85/2 von 5.062 m² eine Fläche von anteilig 4.553 m² als Grünland anzulegen und auf Dauer zu erhalten.

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Krembz
für den Ortsteil Radegast



Die durchzuführenden Maßnahmen sind in § 3 Zuordnungsfestsetzungen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB“ Bestandteil der Satzung. Sie sind als Auflage in die Baugenehmigung aufzunehmen.

7. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1/5 BNatSchG sind in die bauleitplanerischen Überlegungen einzubeziehen und vorausschauend zu ermitteln und zu bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Darstellungen und Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren baulichen Anlagen bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden.

Anlagenbedingt und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die Intensität der Arbeiten ist mit der derzeitigen möglichen Nutzung der unmittelbaren Umgebung gleichzusetzen. Entsprechend sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen einzustellen.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Die Intensität der Arbeiten ist mit den Bauarbeiten für die derzeitige mögliche Nutzung der unmittelbaren Umgebung gleichzusetzen. Entsprechend sind diese Arbeiten als zusätzliche aber nicht erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten.

Die in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden auf Ihre Relevanz geprüft. Die überwiegende Mehrzahl der Arten ist für die Satzung nicht relevant.

In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang II/IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte Pflanzen und Tierarten“

Gruppe	wiss. Artnamen	deutscher Artnamen	A II FFH- RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	II	IV	nasse, nährstoffreiche Wiesen
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	II	IV	Stillgewässer
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	II	IV	Laubwald
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	*I	IV	Sandmagerrasen
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf-	II	IV	Niedermoor

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Krembz
für den Ortsteil Radegast

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	II	IV	Gewässer
Moose	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	II		Findlinge, Wald
Moose	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisländendes Sichelmoos	II		Flach- und Zwischenmooren, Nasswiesen
Molusken	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Telerschnecke	II	IV	Sümpfe/ Pflanzenrei. Gewässer
Molusken	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	II		Feuchte Lebensräume, gut ausgeprägte Streuschicht
Molusken	<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	II		Reliktpopulationen
Molusken	<i>Vertigo mouliinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	II		Feuchtgebiete vorwiegend Röhrichte und Großseggenriede
Molusken	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	II	IV	Fließgewässer
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		IV	Gewässer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		IV	Bäche
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	II	IV	Hoch/Zwischenmoor
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibele		IV	?
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	II	IV	Alteichen über 80 Jahre
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	II	IV	stehende Gewässer
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	II	IV	Gewässer
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	*II	IV	Wälder/Mulmbäume
Käfer	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	II		Eichen (Alt-Totbäume)
Käfer	<i>Carabus menetriesi</i>	Menetries' Laufkäfer	*II		
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	II	IV	Moore, Feuchtwiesen
Falter	<i>Lycaena hele</i>	Blauschillernder Feuerfalter	II	IV	Feuchtwiesen /Quellflüsse
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärme		IV	Trockene Gebiete/Wald
Fische	<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	II		Gewässer
Fische	<i>Alosa fallax</i>	Finte	II		Gewässer
Fische	<i>Salmo salar</i>	Lachs	II		Gewässer
Fische	<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäppel	*II	IV	Gewässer
Fische	<i>Romanogobio belingi</i>	Stromgründling	II		Gewässer
Fische	<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	II		Gewässer
Fische	<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	II		Gewässer
Fische	<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	II		Gewässer
Fische	<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	II		Gewässer
Fische	<i>Cottus gobio</i>	Westgroppe	II		Gewässer
Fische	<i>Pelecus cultratus</i>	Ziege	II		Gewässer
Rundmäuler	<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunaugen	II		Gewässer
Rundmäuler	<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunaugen	II		Gewässer

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Krembz
für den Ortsteil Radegast

Gruppe	wiss. Arname	deutscher Arname	A II FFH- RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Rundmäuler	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	II		Gewässer
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	II	IV	Gewässer/Wald
Lurche	<i>Bufo alamita</i>	Kreuzkröte		IV	Sand/Steinbrüche
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		IV	Heck./Gebüsch/Waldrän./ Feuchtge.
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		IV	Moore/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		IV	Wald/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		IV	Wald/Moore
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	II	IV	Gewässer
Kriechtiere	<i>Coronela austriaca</i>	Schlingnatter		IV	Trockenstandorte /Felsen
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	II	IV	Gewässer/Gewässernähe
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		IV	Hecken/Gebüsch/Wald
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	II	IV	Ostsee
Meeressäuger	<i>Halichoerus grypus</i>	Kegelrobbe	II		Ostsee
Meeressäuger	<i>Phoca vitulina</i>	Seehund	II		Ostsee
Fledermäuse	<i>Barbastela barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II	IV	Kulturlandschaft/Wald/ Siedlungsgeb.
Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/ Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/ Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Gewässer
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	II	IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II	IV	Wald
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald
Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		IV	Wald
Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		IV	Gewässer/Wald/ Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		IV	Kulturlandschaft/ Siedlungsgeb
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/ Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		IV	Kulturlandschaft/Wald/ Siedlungsgeb
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarb-Fledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Landsäuger	<i>Canis lupus</i>	Wolf	*II	IV	
Landsäuger	<i>Castor fiber</i>	Biber	II	IV	Gewässer
Landsäuger	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	II	IV	Gewässer / Land
Landsäuger	<i>Muscardinus avelanarius</i>	Haselmaus		IV	Mischwälder mit Buche /Hasel

*prioritäre Art; fett gedruckte Arten können aufgrund des Lebensraumes, oder des Aktionsradius als betroffen nicht

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Krembz
für den Ortsteil Radegast

ausgeschlossen werden, kursiv geschriebene Arten sind bereits aufgrund des Lebensraumes als betroffen auszuschließen

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten, die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen.

Potentialabschätzung der verbleibenden Arten

Reptilien / Amphibien

Die Entfernungen zu den Kleingewässern betragen mind. 80 m zum Satzungsgebiet. Wanderungen oder Vorkommen von Arten im Eingriffsgebiet sind nicht benannt. Eine Stichprobe im September (22. 09.15 bedeckt (leichter Regen) um 18°C) ergab keine Wanderungsfunde.

Beim Eingriffsgebiet handelt es sich somit nicht um maßgebliche Bestandteile des Habitats von artenschutzrechtlich relevanten Amphibien.

Aufgrund der Strukturarmut (Grünland) zwischen Eingriffsgebiet und den Gewässern können Strukturverbessernde Maßnahmen am östlichen Eingriffsrand mögliche Einwanderungen aber gezielt bremsen.

Im Rahmen des vorsorgenden Vermeidungsgebotes ist ein Lesesteinhaufen im Übergang der Grünfläche im Baufeld 1 zur Weidenreihe anzulegen und auf Dauer zu erhalten.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Fledermäuse

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen (Scheunen / Altbäume) besteht weiterhin potenziell eine Bedeutung für die Artengruppe der Fledermäuse, auch als Nahrungsrevier.

Sommerquartiere, Winterquartiere bzw. potenziell geeignete Habitate von Baumbewohnenden Arten können nicht ausgeschlossen werden. Alle potentiellen Quartiere (Bäume) bleiben erhalten.

Aktuell konnten im Untersuchungsgebiet keine Sommerquartiere (Männchenquartiere, Wochenstuben oder Übergangsquartiere) insbesondere von gebäudebewohnenden Arten (Scheune) festgestellt werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Fledermäuse ist aber nicht generell auszuschließen.

Zur Vermeidung von Tierverlusten, hat der Abbruch der Scheune nur im Zeitraum von Oktober bis März zu erfolgen.

Nahrungsreviere

Das Untersuchungsgebiet, insbesondere die Freiflächen besitzen eine potentielle Bedeutung als Nahrungsrevier für Fledermausarten. Die maßgeblichen Jagd- bzw. Nahrungshabitate liegen aber außerhalb des Vorhabengebietes. Leitlinien des Anflugs (Hecken, Wasserläufe) werden nicht gestört.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Avifauna

Es wird aufgrund der vorhandenen Datenlage eine Prüfung der Beeinträchtigung der Avifauna durchgeführt.

Es erfolgte die Abprüfung der relevanten Arten europäischen Vogelarten entsprechend:

Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,

Arten des Artikels IV, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,

Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD (Kategorie 0-3),

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Krembz
für den Ortsteil Radegast

Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),
Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt
(mindestens 40% des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1000 Brutpaaren in
M-V).

Für alle anderen europäischen Vogelarten erfolgte eine pauschale gruppenweise Prüfung für:
Überflieger ohne Bindung an den Vorhabenraum,
Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird,
ungefährdete, nicht bedeutsame Brutvogelarten ohne spezielle Habitatansprüche
(„Allerweltsarten“).

Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvogelarten

Nachfolgend werden die potenziell im Untersuchungsgebiet (Vorhabenbereich und 50m im
Umkreis) vorkommenden Brutvogelarten betrachtet. Die Arten könnten potenziell aufgrund
ihrer Habitatansprüche dort vorkommen.

Da im Satzungsbereich Gebäude vorhanden sind, ist mit einem charakteristischen
Artenspektrum des Siedlungsraumes wie Bachstelze, Kohlmeise, Rotkehlchen,
Grauschnäpper, Hausrotschwanz zu rechnen.

Den Leitarten des anspruchsvollen Offenlandes wie Raubwürger, Grauammer, Braunkehlchen
und Feldlerche (Bodenbrüter) finden keinen optimalen Lebensraum bzw. der Prädatorendruck
/ Störquellen sind zu dominant. Baumbewohner wie Spechte, oder Kleiber wären nur
unmittelbar betroffen (Altlinde / Weiden in Randlage). Bruthöhlen wurden nicht gefunden.

Durch das Vorhaben werden überwiegend Flächen in Anspruch genommen, die aufgrund der
ortsnahen Lage keine Bedeutung für bodenbrütende Vogelarten besitzen. Mit der Festsetzung
von Beschränkungen für die Baufeldfreimachung sind somit Verbotstatbestände zu
vermeiden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt daher nicht vor.

Raumrelevante Arten

Ein Weissstorch- Horststandort ist im 2000m Umkreis nicht verzeichnet, so dass eine
Forderung des Ersatzes des Grünlandes (essentieller Nahrungsraum) hier nicht gegeben ist.

Für die raumrelevanten Arten, auch Überflieger ist der Raumverlust nicht erheblich (bzw. nicht
relevant - hohes vorhandenes Störpotential), da ausreichend Ausweichräume zur Verfügung
stehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen, Verbotstatbestände sind
auszuschließen.

Rastflächen

Rastflächen sind entsprechend Gutachtlicher Landschaftsrahmenplanung in
www.umweltkarten.mv-regierung.de im 1000m Radius benannt.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind aber aufgrund der Lage und Abschirmung
auszuschließen. Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Hinweise

*H1 Vor dem Abbruch der Scheune hat eine sachkundige Person zu prüfen, ob
artenschutzrechtliche Belange betroffen sind. Dies ist dem Biosphärenreservatsamt
mitzuteilen.*

H2 Der Abbruch der Scheune hat außerhalb der Brutzeit zu erfolgen.

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Krembz
für den Ortsteil Radegast

Zur Vermeidung von Tierverlusten, haben Abbruch oder Umbau der Gebäude nur im Zeitraum von Oktober bis März zu erfolgen. Bei Abweichungen sind vor Baubeginn durch eine fachgutachterliche Untersuchung Schädigungen oder Beeinträchtigungen auszuschließen.

Krembz, 18.08.2016

